



Umsetzung der **Abfallbilanzverordnung** in den steirischen Gemeinden und Verbänden

Modelle zur Umsetzung

Günter Felsberger

FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft

24. November 2010 – AWV Graz-Umgebung



Abfallbilanzverordnung

BGBl. II Nr. 497/2008



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 23. Dezember 2008

Teil II

497. Verordnung: Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV)

497. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV)

Auf Grund der §§ 17, 21, 23 Abs. 3, 65 und 86 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Ziele

§ 1. Ziele dieser Verordnung sind:

1. Einführung einer bundeseinheitlichen Jahresabfallbilanzmeldung,
2. Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten,
3. Unterstützung der Behörden beim Vollzug, insbesondere bei ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit

Mit 1. Jänner 2009 Inkraftgetreten!

FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

AbfallbilanzV – Was ist zu tun?



1. Registrieren der Stammdaten

Aktualisierung und Adaptierung der bestehenden Daten bzw. Neuerfassung

2. Elektronisch Aufzeichnen

von Abfallübergaben über Art, Menge, Herkunft inkl. Branche, Verbleib inkl. Verfahren der Abfälle

3. Melden der Jahresabfallbilanz bis 15. März 2011

Die jährliche Abfallerhebung des Landes (FA19D) wird durch die Jahresabfallbilanzmeldung ersetzt!



Aufzeichnungen + Bilanz



Personen-GLN

Standort-GLN

Anlagen-GLN

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Übernahme

Übergabe

Σ Bilanz

Σ Bilanz





Aufgabenzuordnung gem. § 6 StAWG 2004

■ Abfallsammlung

- § 6 (1) StAWG 2004:
Für die **Sammlung und Abfuhr** der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 haben die **Gemeinden zu sorgen** (Andienungspflicht).

■ Abfallbehandlung

- § 6 (2) StAWG 2004:
Für die **Behandlung (Verwertung und Beseitigung)** der in Abs. 1 genannten Abfälle haben die **Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen**

Umsetzungsmodelle - Steiermark



Modell „A“ Gemeindelösung

Gemeinde

nimmt die Aufgaben der
Abfallbilanzverordnung
selbst wahr!

Aufzeichnung und
Meldung durch die
jeweilige Gemeinde!

Modell „B“ Verbandslösung

Verband

nimmt die Aufgaben der
Abfallbilanzverordnung
für seine Gemeinden als
„Verband“ wahr!

Aufzeichnung und
Meldung für sich und für
seine Mitgliedsgemeinden!



Modell „A“ - Rahmenbedingungen



- **Die rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben für die Gemeinde unverändert!**

FAZIT

Jede Gemeinde zeichnet **alle Abfallbewegungen** in elektronischer Form selbst auf und meldet für sich als Rechtsperson die **Jahresabfallbilanz** an den Landeshauptmann.



Modell „B“ - Rahmenbedingungen



- Die Gemeinde bedient sich gemäß § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 AbfallbilanzV zur Erfüllung der elektronischen Aufzeichnungspflicht und der Meldepflicht zur Jahresabfallbilanz des Abfallwirtschaftsverbandes.
- Die Aufgabenzuordnung gem. § 6 (1) StAWG 2004 (Sammlung und Abfuhr) bleibt unverändert.
- Die Gebührenhoheit bleibt davon unberührt.



Modell „B“ – Vorteile



- Administrative Entlastung der Gemeinden, da die Aufzeichnungen im Verband geführt werden.
- Kein Schulungsaufwand für Gemeindebedienstete zur Umsetzung der AbfallbilanzV (eADok / ABilV).
- Schulungsmaßnahmen können gezielt auf die Bedürfnisse der dafür abgestellten Mitarbeiter im AWW abgestimmt werden.
- Höhere Datenqualität, da einheitliche Vorgangsweise bei der Bearbeitung durch geschultes Personal.
- Doppelzählungen können faktisch ausgeschlossen werden!
- Verband legt eine Jahresabfallbilanz.
Die Bilanz der Gemeinde ergibt sich indirekt aus den Aufzeichnungen und Meldung des Verbandes (Herkunft der Abfälle = Gemeinde-GLN).

Modell „B“ – Voraussetzung



Übertragung der Verpflichtung der Gemeinde zur Aufzeichnung aller Abfallarten (inkl. Problemstoffe) und der Meldung der Jahresabfallbilanz an den AWV!

Folgende Schritte sind erforderlich:

■ **Verbandsbeschluss**

- zur Übernahme der Aufgaben und
- Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal, EDV, Ausstattung)

■ **Gemeinderatsbeschluss**

- zur Übertragung der Verpflichtung zur Aufzeichnung aller Abfallarten und Meldung der Jahresabfallbilanz an den AWV

■ **Datenübermittlung an den AWV ist sicherzustellen**





Sie sind hier: Abfallwirtschaft | Service | EDM-Servicestelle des Landes Steiermark

Abfallbilanzverordnung -
Informationen für
Kommunen und Verbände

eADok - Elektronische
Abfall-Dokumentation

Elektronisches
Datenmanagement - EDM

EDM-Servicestelle des Landes Steiermark

www.edm.steiermark.at

Service für Kommunen und Betriebe

Im März 2010 wurde in der Fachabteilung 12... der
Steiermärkischen Landesregierung... Dienststellen eine
Servicestelle für Betriebe... Gemeindeverbände sowie für Behörden
und Sachverständige... eingerichtet:

1. Zentrale Anlaufstelle... zum Elektronischen Datenmanagement (EDM).
2. Schnittstelle zu den Behörden und Fachdienststellen des Landes.
3. Hilfestellung in Fragen der Umsetzung von Rechtsvorschriften, die auf Grund von
Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten in enger Verbindung (Abhängigkeit) mit dem EDM
stehen.
4. Hilfestellung bei der Strukturierung der Stammdaten von Betriebsanlagen im EDM auf der
Basis bestehender bzw. vor der Ausstellung neuer Bescheide.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kat...

Warenkorb

- » Diesen Beitrag in den
Info-Warenkorb
- » Info-Warenkorb ansehen
und ändern (0)

